

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

31. Jahrgang, Nr. 61, 11.08.2010

**Ordnung
über die Einstufungsprüfung
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Juli 2010

Ordnung über die Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund

vom 14. Juli 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs.11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Einstufungsprüfung/Verhältnis zur Zugangsprüfung
- § 2 Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine
- § 3 Voraussetzungen der Zulassung
- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 6 Inhalt des Zulassungsbescheides; Beratung und Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsinhalte, Wiederholung
- § 8 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Datenschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung/Verhältnis zur Zugangsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 49 Abs.11 HG und dieser Ordnung. Sie dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund zu beginnen.
- (2) Da die Zulassung zur Einstufungsprüfung das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 49 HG voraussetzt, kann bei Fehlen der Hochschulreife im Sinne von § 49 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG zunächst die Zugangsprüfung im Sinne der „Ordnung für den Zugang von berufliche qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund“ bei erfolgreicher Zulassung absolviert werden. Im Falle des Bestehens der Zugangsprüfung kann in einem weiteren Schritt eine Einstufungsprüfung absolviert werden, wenn die Einstufung in ein höheres Fachsemester in Frage kommt.
- (3) Mit bestandener Einstufungsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Die jeweiligen zulassungsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen über die Einschreibung bleiben durch die Regelungen über die Einstufungsprüfung unberührt. Auch der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen muss im Rahmen der dafür von den betreffenden Fachbereichen vorgesehenen Verfahren erbracht werden.

§ 2

Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine

- (1) Der Antrag für die Zulassung zur Einstufungsprüfung für einen Studiengang der Fachhochschule Dortmund muss jeweils bis zum 15. März für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 15. September für das kommende Sommersemester eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Dortmund schriftlich eingegangen sein.
- (2) Einstufungsprüfungen finden in jedem Semester einmal statt.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassung

Zur Einstufungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG nachweist,
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstufungsprüfung müssen in dem Antrag den angestrebten Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angeben. Der Antrag ist über das Studienbüro schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
 2. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder der sonstigen Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG,
 3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer, Umfang und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
 4. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat, und
 6. eine Erläuterung, aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind.

§ 5

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auch für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.

§ 6

Inhalt des Zulassungsbescheides; Beratung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
 1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfolgt,
 2. die Einladung zu einem Beratungsgespräch, welches im Zeitraum zwischen Ende Mai und Ende Juni bzw. Ende November und Ende Dezember angesetzt wird,
 3. die Mitteilung des Prüfungszeitraumes,
 4. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen könnten,
 5. gegebenenfalls der Hinweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Einstufungsprüfung erst nach Bestehen der studienbezogenen Eignungsprüfung beginnen darf.

- (2) Ziel des Beratungsgesprächs gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung sowie über die Inhalte und Anforderungen des Studiums. Daneben soll die Bewerberin oder der Bewerber hinsichtlich der von ihr oder ihm auszuwählenden einzelnen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester beraten werden.
- (3) Am Ende der Beratung oder spätestens zwei Wochen nach dem Beratungstermin meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber, falls weiterhin gewünscht, zur Einstufungsprüfung an. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Prüfungsanmeldung in schriftlicher Form.

§ 7

Prüfungsinhalte, Wiederholung

- (1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus vom Prüfling auszuwählenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester. Die Prüfungsleistungen eines Semesters entsprechen 30 credits und können aus verschiedenen Fachsemestern ausgewählt werden.
Die Prüfungsinhalte, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Der Prüfling darf dabei auch Fächer auswählen, die nach Studienverlaufsplan in unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studiengangs platziert sind. Der Fachbereich kann eine gesonderte Einstufungsprüfung konzipieren oder der Bewerberin/dem Bewerber anbieten, an einer Prüfung des laufenden Studienbetriebes teilzunehmen, soweit dies in organisatorischer Hinsicht möglich ist.
- (2) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Einstufungsprüfung auf die Wiederholungsprüfung findet nicht statt.

§ 8

Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet. Eine Einstufung kann nicht in die beiden letzten Semester des jeweiligen Studienganges erfolgen.
- (2) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung enthält die Noten der erbrachten Einzelleistungen, das im Rahmen der Einstufung erreichte Semester sowie die jeweils anzurechnenden Leistungen.
- (3) Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er oder sie darauf hingewiesen, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung für das folgende Semester erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

- (1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Einstufungsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfung bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Einstufungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 Abs.2 bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Einstufungsprüfung werden nur zum Zwecke der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung sowie zum Zwecke der Durchführung der Prüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
- (3) Sollte im Fall einer bestandenen Einstufungsprüfung die Zulassung zum Studium beantragt werden, können die aus dem Prüfungsverfahren vorhandenen Daten auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der Fachhochschule Dortmund weiterverarbeitet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Januar 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juli 2010.

Dortmund, den
Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Erdmann-Wittmaack